

**Abfälle**

# Klassifizieren ohne zu prüfen

Elisabeth Hoffmann, Frankfurt

**Manche Abfälle können ohne langwierige Prüfung einer UN-Nummer zugeordnet werden. Teil 4 unserer Serie zeigt, dass der Einstufung dann stets eine „worst case“-Betrachtung vorausgehen muss.**

Die Klassifizierung ohne Prüfung ist manchmal etwas strenger als sie es nach einer Prüfung wäre. Es ist auf jeden Fall eine „worst case“-Betrachtung. Bei den entsprechenden UN-Nummern wird durch die Sondervorschriften 216, 217 und 218 erläutert, dass diese Vorgehensweise erlaubt ist. Die Gefahrenauslöser müssen laut Sondervorschrift 274 aber angegeben werden. Die Sondervorschriften sind in Spalte 6, Tabelle A, Kapitel 3.2 ADR/RID aufgeführt und in Kapitel 3.3 erläutert. Im Folgenden sind die betroffenen UN-Nummern mit der Sondervorschrift aufgeführt:

**SV 216, 217, 218 beachten**

**UN 3175 – FESTE STOFFE DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE ENTHALTEN, N.A.G. 4.1, II (Sondervorschrift 216 und 274)**

Gemische fester Stoffe, die den Vorschriften des ADR/RID nicht unterliegen, dürfen mit entzündbaren flüssigen Stoffen (Flammpunkt



Freigestellt: Weniger als 10 ml und dicht verschlossen.

höchstens 61 °C) unter dieser Eintragung befördert werden, ohne dass zuvor die Klassifizierungskriterien der Klasse 4.1 angewendet werden, vorausgesetzt, zum Zeitpunkt des Verladens des Stoffes oder des Verschließens der Verpackung, des Fahrzeugs oder des Containers ist keine freie Flüssigkeit sichtbar. Dicht verschlossene Päckchen, die weniger als 10 ml eines in einem festen Stoff absorbierten entzündbaren flüssigen Stoffes der Verpackungsgruppe II oder III enthalten, unterliegen nicht den Vorschriften des ADR/RID, vorausgesetzt, das Päckchen enthält keine freie Flüssigkeit. Hierunter fallen z.B. Erfrischungstücher.

**UN 3243 FESTE STOFFE MIT GIFTIGEM FLÜSSIGEM STOFF N.A.G. 6.1, II (Sondervorschrift 217 und 274)**



Gemische fester Stoffe, die den Vorschriften des ADR/RID nicht unterliegen, dürfen mit giftigen flüssigen Stoffen unter dieser Eintragung befördert werden, ohne dass zuvor die Klassifizierungskriterien der Klasse 6.1 angewendet werden, vorausgesetzt, zum Zeitpunkt des Verladens des Stoffes oder des Verschließens der Verpackung, des Fahrzeugs oder des Containers ist keine freie Flüssigkeit sichtbar. Diese Eintragung darf nicht für feste Stoffe verwendet werden, die einen flüssigen Stoff der Verpackungsgruppe I enthalten.

**UN 3244 FESTE STOFFE MIT ÄTZENDEM FLÜSSIGEM STOFF N.A.G. 6.1, II (Sondervorschrift 217 und 274)**

Gemische fester Stoffe, die den Vorschriften des ADR/RID nicht unterliegen, dürfen mit ätzenden flüssigen Stoffen unter dieser Eintragung befördert werden, ohne dass zuvor die Klassifizierungskriterien der Klasse 8 angewendet werden, vorausgesetzt, zum Zeitpunkt des Verladens des Stoffes oder des Verschließens der Verpackung, des Fahrzeugs oder des Containers ist keine freie Flüssigkeit sichtbar.



Elisabeth Hoffmann ist Diplomchemikerin. Sie ist wissenschaftliche Mitarbeiterin bei der BG Chemie, zuständig für Gefahrguttransport. In Teil 1 bis 3 der Serie hat sie die Grundlagen der Klassifizierung dargestellt und gezeigt, wie Stoffe und Gemische richtig eingestuft werden.

**Testmethoden für die Einstufung in die Gefahrgutklassen**

„UN Manual“ = UN Manual of Test and Criteria = Handbuch Prüfungen und Kriterien, 4. Ausgabe

Klasse	Begriff und Angabe des Gefahrengrades	Zustand	Testmethode und Einstufungskriterien
4.2	<b>Selbstentzündliche Stoffe</b> Selbstentzündliche (pyrophore) Stoffe, die sich bei Berührung mit Luft innerhalb von fünf Minuten entzünden: Verpackungsgruppe I	fest oder flüssig	UN Manual Teil III, 33.3. 1 Erfahrungen müssen auch berücksichtigt werden, wenn sie zu einer strengeren Einstufung führen. 1 Eine Freistellung von den Vorschriften ist mit diesem Test auch möglich.
	<b>Selbsterhitzungsfähige Stoffe:</b> 1 Verpackungsgruppe II: Test mit Probewürfel von 25 mm Kantenlänge bei 140 °C, 24 Stunden lang. 1 Verpackungsgruppe III: Test mit Probewürfel von 100 mm Kantenlänge bei 140 °C, 24 Stunden lang.	fest	UN Manual Teil III, 33.3.1.6. Grundlage: Selbstentzündungstemperatur von Holzkohle beträgt 50 °C für eine kubische Probe von 27m³. 1 Keine Prüfmethode für flüssige selbstentzündliche Stoffe (nicht praxisrelevant), aber aus systematischen Gründen entsprechende UN-Nummer für Zuordnung von Lösungen vorhanden (UN 3183 bis UN 3188).
	<b>Metallorganische Stoffe:</b> Verpackungsgruppe I, II oder III.	fest oder flüssig	Metallorganische Stoffe können zur Klasse 4.2 oder zur Klasse 4.3 klassifiziert werden anhand des Flussdiagramms in 2.3.6 ADR/RID (2.4.5 IMDG-Code, 2.4.2 UN Recommendations of the transport of dangerous goods).

Auf Seite 12 wird die Tabelle fortgesetzt.

